

§ 6 Vbg. BEV

Vbg. BEV - Baueingabeverordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 26.11.2021

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Vorprüfung im Sinne des § 23 BauG hat die im § 1 Abs. 2 und Abs. 3 lit. a verlangten Angaben zu enthalten.

(2) Dem Antrag sind anzuschließen:

- a) ein Übersichtsplan (§ 2 Abs. 2) im Maßstab der Katastermappe,
- b) ein Lageplan (§ 2 Abs. 3) im Maßstab 1:500,
- c) Skizzen der Geschoßumrisse im Maßstab 1:200,
- d) Skizzen aller Ansichten im Maßstab 1:200,
- e) Angaben im Sinne des § 3 lit. a bis f und Angaben über die erforderlichen Stellplätze und Kinderspielplätze.

*) Fassung LGBI.Nr. 84/2007

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at